

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01003 vom 28. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01003 du 28 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01003 del 28 aprile 2016

Erwägungen

E. 6

3

Das H.____ -Gutachten (vorstehend E. 4.3) kommt zum Schluss, aus den psychischen Einschränkungen sei (aus psychiatrischer Sicht) eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit abzuleiten. Die Einschätzung gelte seit dem Gutachten der MEDAS C.____, da sich der Gesundheitszustand seitdem nicht wesentlich verändert habe. Im Zusammenhang mit der Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung nahm der psychiatrische Gutachter sodann Bezug auf die gemäss der damaligen Praxis massgebenden Foerster-Kriterien und hielt ohne weiterführende Auseinandersetzung fest, dass die Kriterien einer psychischen Komorbidität, eines Verlustes der sozialen Integration, eines primären Krankheitsgewinns, des mehrjährigen Verlaufs unveränderter oder progredienter Symptomatik, der gescheiterten Rehabilitation und der unbefriedigenden Behandlungsergebnisse allesamt erfüllt seien (vorstehend E. 4.3). All dies führte in der Gesamtbetrachtung zur Schlussfolgerung, es bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 50%.

Aufgrund der dargelegten neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vorstehend E. 1.5) sind auf das im Wesentlichen einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung zuzuordnende Störungsbild des Beschwerdeführers nicht mehr die Massstäbe der bisherigen Überwindbarkeits-Rechtsprechung anwendbar.

Im Zusammenhang mit der Klärung der (künftigen) Anspruchsberechtigung (vgl. vorstehend E. 6.1) kann folglich offen bleiben, wie es mit den massgeblichen Kriterien (der bisherigen Überwindbarkeits-Rechtsprechung) verhält. Somit bedarf es auch keiner näheren Auseinandersetzung mit den diesbezüglich vorgebrachten Rügen.

Da gemäss altem Verfahrensstandard eingeholte Gutachten nicht per se ihren Beweiswert verlieren, ist im Rahmen einer gesamthaften Prüfung des vorliegenden Einzelfalls zu prüfen, ob vorliegend das psychiatrische (Teil-)Gutachten des H.____

- gegebenenfalls im Kontext mit den übrigen medizinischen Akten - eine schlüssige Beurteilung im Lichte der nunmehr massgeblichen Indikatoren erlaubt (vgl. vorstehend E. 1.7).

E. 6.1

Sind die Wiedererwägungsvoraussetzungen wie vorliegend erfüllt, so ist im Folgenden die künftige Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt der rentenaufhebenden Verfügung zu prüfen (vgl. vorstehend E. 1.4).

In somatischer Hinsicht ist vorliegend unbestritten und gemäss vorliegender Aktenlage ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer in einer schweren körperlichen Tätigkeit - wie der angestammten Tätigkeit als Bauarbeiter - nicht mehr arbeitsfähig ist. In einer leichten bis mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit (und unter Einhaltung gewisser Schonkriterien) besteht aus somatischer Sicht eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Strittig ist folglich einzig die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht.

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung

im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die Foerster-Kriterien insgesamt nicht mit genügender Intensität und Konstanz erfüllt seien, als dass von einer ausnahmsweisen Unüberwindbarkeit der Beschwerden ausgegangen werden könnte (vgl. vorstehend E. 2.1). Bemerkenswerterweise setzt sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung mit dem von ihr eingeholten H.____-Gutachten (vorstehend E. 4.3) mit keinem Wort auseinander, es wird nicht einmal namentlich erwähnt. Den Schlussfolgerungen in der angefochtenen Verfügung lässt sich daher nicht entnehmen, auf welche medizinische Beurteilung sich die Beschwerdegegnerin abstützt.

Dagegen machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Gutachten aus den Jahren 2009 und 2013 sowie der behandelnde Psychiater würden einen im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand dokumentieren. Zudem bejahe das H.____-Gutachten eine vom Schmerzsyndrom losgelöste psychische Komorbidität und einen Teil der Foerster-Kriterien (vgl. Urk. 1 S. 13 Mitte f.).

E. 6.4

Vorliegend erlauben die medizinischen Unterlagen keine zuverlässige Beurteilung von Diagnosen und Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers im Lichte der geänderten Rechtsprechung. Namentlich sind die behandelten und zur Begründung herangezogenen Gesichtspunkte in einem Masse von der damaligen Beurteilungspraxis geprägt, dass sie nicht aus sich heraus mit den nunmehr massgebenden Indikatoren in Beziehung gesetzt und gleichsam übersetzt werden können.

So lag der Hauptfokus im H.____-Gutachten (vorstehend E. 4.3) auf der psychischen Komorbidität, welcher in der bisherigen Rechtsprechung bekanntlich eine herausragende Bedeutung beigemessen wurde, und nahm (wenn auch nur marginal) auf die heute nicht mehr massgebenden Foerster-Kriterien Bezug. Der psychiatrischen Beurteilung des H.____-Gutachtens fehlt es an einer Gesamtbeurteilung der Wechselwirkungen und sonstigen Bezüge der somatoformen Schmerzstörung zu sämtlichen begleitenden krankheitswertigen Störungen. Ins besondere geht daraus nicht hervor, inwieweit sich die attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit aus der diagnostizierten rezidivierenden depressiven Störung oder der anhaltenden somatoformen Schmerzstörung ergibt (vgl. Urk. 5/148 S. 24 oben).

Das H.____-Gutachten beurteilte im Wesentlichen die vorhandenen Defizite, wogegen in der neuen Beurteilungspraxis im Rahmen der Würdigung von Funktionseinschränkungen auch die Erhebung und Berücksichtigung von positiven Anteilen des Leistungsbildes (Ressourcen) nötig wären. Nachdem bereits im Gutachten der MEDAS C.____ von erheblicher Selbstlimitierung (vorstehend E. 3.2.2) und deutlicher Diskrepanz zwischen geschilderten Schmerzen und dem gezeigten Verhalten die Rede war (vorstehend E. 3.2.3), fehlt es im H.____-Gutachten auch an einer Bewertung dieser Umstände.

E. 6.5

Eine Beurteilung und Plausibilisierung des Schweregrades wie auch der Konsistenz der funktionellen Auswirkungen der Schmerzstörung ist aufgrund dieser (unklären) Feststellungen nicht möglich. Weder das von der Beschwerdegegnerin eingeholte H. ____-Gutachten (vorstehend E. 4.3) noch der Bericht des behandelnden Psychiaters (vorstehend E. 4.2) ermöglichen eine schlüssige Beurteilung, insbesondere nicht eine solche nach Massgabe der relevanten Indikatoren (vorstehend E. 1. 5-7).

Insgesamt erscheint es daher als angezeigt, die Sache - dem Eventualantrag des Beschwerdeführers folgend - zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, insbesondere da eine Anspruchsprüfung nach Massgabe von BG E 141 V 281 nicht möglich ist.

E. 7.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr.

E. 7.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Der teilweise obsiegende und anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) für bis Ende 2014 angefallenen Aufwand ermessensweise auf Fr. 2‘

E. 8

00.-- anzusetzen und, da die Rückweisung an die Verwaltung nach ständiger Rechtsprechung als vollständiges Obsiegen gilt (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6, mit Hinweis auf BGE 110 V 57 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

E. 9

00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch neu verfüge. Insoweit wird die angefochtene Verfügung aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2‘900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber MosimannSager

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.